

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0622-I/A/4/2019

Wien, 27.12.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 58/J der Abgeordneten Erwin Angerer, Mag. Christian Ragger, Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

**Fragen 1 bis 8:**

In der obigen Anfrage dürfte offensichtlich auf ein Erkenntnis des Obersten Gerichtshofs (OGH) vom 24. September 2019 Bezug genommen worden sein (5 Ob 112/19k). Darin ging es im Wesentlichen um die Frage, ob und in welchem Umfang einer voll intern in einer stationären Einrichtung geförderten Person mit Behinderung – ungeachtet der ihr aufgrund dieser Unterbringung gewährten, öffentlich-rechtlichen Leistungen eines Landes (hier: nach dem Kärntner ChancengleichheitsG; K-CHG) – noch ein Anspruch auf Unterhalt zukommen kann.

Im Hinblick auf das Pflegegeld und dessen Funktion hielt der OGH im Kontext dieser Entscheidung lediglich fest, dass dieses der Abdeckung eines Mehraufwandes diene und daher nicht als Eigeneinkommen der stationär untergebrachten, pflegebedürftigen Antragstellerin zu werten sei.

Keinen Gegenstand der zitierten Entscheidung des OGH bildete demgegenüber die Frage, die nun Anlass für die vorliegende Parlamentarische Anfrage Nr. 58/J gegeben haben dürfte;

nämlich, ob das Pflegegeld bei der Bemessung von Leistungen der offenen Mindestsicherung bei einem pflegenden Angehörigen als Einkommen angerechnet werden darf.

Dazu darf auf die mittlerweile gefestigte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) verwiesen werden:

Geht ein pflegender Angehöriger wegen der Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen keiner Erwerbstätigkeit nach, erbringt er – *auf Kosten seiner sonst bestehenden Verdienstmöglichkeiten* – gerade jene Pflegeleistungen, zu deren Abdeckung zweckgebunden das Pflegegeld dient. Aus diesem Grund beanstandet der VwGH die grundsätzliche Anrechnung des Pflegegeldes als Einkommen der Pflegeperson nicht von vornherein.

Allerdings darf es diesfalls „*nur unter Abzug jener Teile angerechnet werden, die die Pflegeperson für den Zukauf pflegebezogener Leistungen oder Waren aufwenden musste oder die von Gesetzes wegen im besonderen dem Verbrauch zugunsten des Pflegebedürftigen gewidmet sind*“ (siehe Leitentscheidungen des VwGH, GZ 95/08/0189 vom 30.05.2001 und GZ 97/08/0510 vom 21.04.1998).

Die oben zitierte Entscheidung des OGH vom 24.09.2019 gibt indes keine weitergehenden Aufschlüsse über die Wertung des Pflegegeldes als anrechenbares Einkommen bei der Pflegeperson, weshalb der Verweis darauf in der Sache ins Leere geht.

Zur Beurteilung des Pflegegeldes im Kontext des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SH-GG):

Nach § 7 Abs. 5 SH-GG hat eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinne dieses Bundesgesetzes berücksichtigt wird. Dies soll nach dem Willen des Grundsatzgesetzgebers insbesondere für jene Leistungen gelten, die aufgrund von Behinderung oder eines Pflegebedarfs des Bezugsberechtigten gewährt werden (z.B. Pflegegeld, erhöhte Familienbeihilfe).

**Die Landesgesetzgebung hat diese Leistungen in Ausführung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes im Einzelnen zu bezeichnen.** Darüber hinaus bleibt es den Ländern unbenommen, im Rahmen ihrer Kompetenz zur Ausführungsgesetzgebung besondere Anrechnungsbestimmungen vorzusehen, die im Ergebnis eine finanzielle Besserstellung von behinderten oder pflegebedürftigen Bezugsberechtigten bewirken (siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 7 Abs. 5 und § 2 Abs. 4 SH-GG, wonach diesfalls keine Bindung an den besonderen Rahmen des SH-GG besteht).

Hinsichtlich der näheren Ausgestaltung dieser Regelungen wird auf die Zuständigkeit der Länder verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

